

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Waldkirchen am Wesen, vom 15.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt€ 70,10

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	42,06
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	56,08
c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter	€	112,15
d) pro 360-Liter Restabfall-Behälter	€	157,71
e) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	333,50
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	514,07

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) <i>pro 240-Liter Restabfall-Behälter</i>	€	15,49
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	46,24
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	63,92
k) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,909

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) <i>pro 240-Liter Restabfall-Behälter</i>	€	15,49
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	42,25
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	53,62
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,909

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack-sammlung pro Sack€ 3,545

IV. Abholung Sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde€ 45,00
Für den geleisteten Fahrzeugeinsatz (inkl. Fahrer) pro angefangene Stunde€ 70,00

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer / die Liegenschaftseigentümerin.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet, wobei die jährliche Grundgebühr nach § 2, I., Ziff. 1 und 2 im Jahr des Beginns der Gebührenpflicht jeweils aliquot berechnet wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich, und zwar am 15.5. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Jahr bzw. anteilmäßig für das vergangene Jahr, zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 07.01.2024

